

Titel der Drucksache:

Grundsteuerpflicht für städtische Verkehrsflächen?

Drucksache

2345/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.11.2021	öffentlich


Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Bausewein,

in der Stellungnahme der Verwaltung zur Drucksache 2056/21 wird u.a. ausgeführt, dass auch städtische Verkehrsflächen der Grundsteuer-Besteuerung unterliegen könnten. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen unterliegen städtische Verkehrsflächen der Grundsteuerbesteuerung und wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage in der Stellungnahme der Verwaltung zur Drucksache 2056/21 zu bewerten?
2. In welcher Höhe hat die Stadt 2020 Grundsteuern für städtische Verkehrsflächen von wie vielen Steuerpflichtigen vereinnahmt?
3. Sollte keine Grundsteuer-Besteuerung von städtischen Verkehrsflächen rechtlich zulässig sein, inwieweit wäre dann die Aussage in der Verwaltungsstellungnahme zur Drucksache 2056/21 zu korrigieren?

Anlagenverzeichnis

26.11.2021, gez. i.A. 

Datum, Unterschrift